



wornach sich

die Besitzer und Inhaber
derer Schäfereyen,

in Ansehung

der sich an verschiedenen Orten

GEÄUSERTEN RÄUDE

unter dem

SCHAF-VIEH,

auf das genaueste zu achten haben

De Dato Berlin, den 25 Januarii, 1764

GELDERN,

Bey denen Königl. Preussischen Privilegirten Buch-
druckern, H. und F. Korsten.



DA Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, vernommen, dass an verschiedenen Orten, die schädliche Räude unter dem Schaf-Vieh sich geäußert, und die Besizere oder Inhabere derer Schäfereyen, wo dieses Uebel eingerissen, auch besonders deren Schäfer so unbedachtsam handeln, dass sie solches verschweigen, und dadurch verhindern, dass nicht die nöthigen Vorkehrungen gemacht werden können: So befehlen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät allen Besitzern und Inhabern derer Schäfereyen, wie auch denenjenigen, so nur wenige Schafe halten, welchen dieses Uebel schon betroffen, oder sich noch bey ihrem Schaf-Vieh äußern möchte, hierdurch auf das ernstlichste, dass bey Vermeidung der schweresten Verantwortung und Strafe, sich keiner unterstehen solle, die Kranckheit zu verhelen, noch mit dergleichen angestochenen Schaf-Vieh so wenig die mit gefunden Dörfern gemeinschaftlichen Hütungen, zu betreiben, noch an der Grentze der

nicht inficirten Triften zu hüten, oder durch gefunde Oerter zu treiben, sondern dasselbe inne zu halten und dem Creis-Directorio oder den Land-Räthen davon sofort Anzeige zu thun, damit nach Mafsgebung der emanirten Schäfer-Ordnung dagegen das Nöthige verfügt, und solche auf das genaueste befolget werden möge; Wornach also ein jeder sich stricte zu achten und für die angedrohetete Bestraffung zu hüten hat. Die Schäfer und Schäfer-Knechte sollen demnach, so bald sie bemerken, das die Räude sich in ihrer Heerde äuffert, solches sofort nicht nur ihrer Herrschaft, sondern auch dem Land-Rathe des Creises anzuzeigen schuldig seyn, und daferne sie solches unterlassen, mit Dreyjähriger Vestungs-Strafe belegt werden. Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So soll dieses Edict von den Cantzeln verlesen und in allen gewöhnlichen publicquen Orten affigiret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Edict höchsteigenhändig vollzogen und mit Dero Königlichen Infiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 25. Januarii 1764.

Friedrich.



v. Borcke. v. Massow. v. Blumenthal.

Demnach Seine Königliche Majestät
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen
haben, das beygehende *Edict worinnen die*

*Besitzer und Inhaber dero Schäferreyen, in Ansehung
der sich an verschiedenen Orten gezeugeten Hünde uben
dem Schaaf Vieh, auf das genaueste zu achten haben.
De dato Berlin den 25 Januarii Curr.*

in dero Hertzogthum Geldern gehörig pu-
bliciret, und zu jedermans Wissenschaft ge-
bracht werden solle: Als *ist* selbiges in

Gribben vorst

forderfamst gewöhnlicher massen zu publi-
ciren, und zu affigiren. Auch übrighens, das sol-
ches geschehen, innerhalb *acht* Tagen bey der
Königlichen Kriegeres- und Domainen-Commis-
sion zu dociren, und über die observantz des-
selben steiff und fest zu halten. Signatum
Geldern den 19 Martii 1764.

Georg Heinrich Meermann